Mochetiblati

Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Morikburg und Umgegend.

# Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der Städtischen Behörden zu Pulsnip und Königsbrück.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint Mittwoch's und Sonnabends und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. Abonnementspreis: Vierteljährlich 10 Ngr.

gebt Inserate, welche in Königsbruck bei Herrn Kausmann Morit Tschersich angenommen werden, sind in Pulsnit bis Montags und Donnerstags Abend
einzusenden. Inserate werden nur bis Dienstags und Freitags früh 8 Uhr in Pulsnit angenommen und mit 8 Pf. für die gespaltene Corpus-Zeile berechnet.

fich!

ege

no I

евий

et al

snip

toper

snit

3ulsi

ochm

lie.

orte

ner

rene

23ey

nüti

en C

Mittemoch den 5. Januar

## Bekanntmachung.

In Folge des Gesetzes vom 10. Juni dieses Jahres, die Wechselstempelabgabe im Nordeutschen Aunde betressend, Bundesgeschenden Enwendung auf die gegenwartig im Königreiche Sachsen bestehenden Vorschriften wegen Versteuerung der Wechsel außer Kraft, vorbehältlich ihrer Anwendung auf die Land der Bechsel außen gegebenen ausländischen Wechsel und Anweisungen. vor dem bezeichneten Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber bereits aus den Händen Gegebenen ausländischen Wechsel und Anweisungen. anstalten zu erkaufenden Bundes:Stempelmarken und mit dem Bundesstempel versehenen Blankets zu verwenden, wegen deren auf die unter dem 13. dieses Monats er-Bur Versteuerung aller anderen Wechsel und Anweisungen sind vom 1. Januar 1870 ab nicht mehr die Sächsischen Stempelmarken, sondern die bei den Post: Lassenen, durch das Bundesgesetzblatt Seite 691 ff. veröffentlichten Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes verwiesen wird.

Die bisher hauptsächlich nur bei Wechseln zur Verwendung gelangten Stempelmarken zu 1 und 2 Neugroschen können künftig noch zur Zusammensetzung der

Sch Stempelbeträge für andere stempelpflichtige Urkunden verwendet werden. hie des Gesetzes vom 10. Juni dieses Jahres beruhen möchten, vorzubeugen, wird zugleich die nachstehende, für die mit der Handhabung des obgedachten Bundesgesetzes beersis trauten Behörden bestimmte, das Strasversahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung betreffende Anweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dresben, am 28. December 1869.

Finanzministerium. Frhr. v. Friesen.

Muweifung betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterzehung nach dem Bundesgisetz vom 10. Juni 1869. Das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung ist einzuleiten, wenn ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung überhaupt nicht, ober

mit einem geringeren als dem gesetzlich erforderlichen Abgabenbetrage, oder

nicht rechtzeitig

Welche Wechsel und Anweisungen steuerfrei sind, ist im § 1 unter Nr. I und 2 und im § 24 des Gesetzes bestimmt.

Bur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme der Hohen-Juli zollern'schen Lande, als Inland und im Gegensatze hierzu die Hohenzollern'schen Lande und alle Orte außerhalb des Bundesgebietes als Ausland bezeichnet werden. In Betreff der Gebiete der einzelnen Bundesstaaten findet hiernach bezüglich des Wechselstempels kein Unterschied statt. Es ist also z. B. ein von Berlin auf Bremen Ramsgezogener Wechsel im ganzen Bundesgebiet als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Hinterziehung eintretenden Falles ist von den dazu berufenen Sächsischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen ware, der von einem Sächsischen Orte auf einen Bla Sächsischen Ort gezogen worden.

3) Mit der aus Vorstehendem sich ergebenden Maßgabe ist die bisherige Stempelfreiheit der vom Ausland e auf das Ausland gezogenen Wechsel (der so= genannten Transito-Wechsel) im § 1 unter Nr. 1 beibehalten.

Herlausgedehnt. Hluschtlich derselben ist insbesondere Folgendes zu beachten: 4) Die Stempelfreiheit ist ferner unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen auch auf Wechsel, welche vom Inlande auf das Ausland gezogen sind,

a) Die Befreiung bezieht sich überhaupt nur auf Wechsel, die auf Sicht, oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind.— Hierdurch sind alle Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine beliebig bestimmte Frist nach Sicht, oder sonst auf einen irgend wie bestimmten späteren als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist, von der Befreiung ausgeschlossen.

b) Auch jene unter a) bezeichneten Wechsel, auf welche sich die Befreiung bezieht, sind nur unter der Bedingung steuerfrei, daß ste vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden. Jede vorgängige Betheiligung einer anderen inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von

der Steuer auf und stellt den betreffenden Wechsel allen anderen stempelpflichtigen Wechseln gleich.

führungsanordnungen zu berechnen. 5) Der gesetzlich erforderliche Betrag der Stempelabgabe ist nach den Vorschriften in den §§ 2 und 3 des Gesetzes und den vom Bundesrathe erlassenen Aus: Betrages Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zu wenig bentrichtet du verfolgen (§ 15 des Geseyes). Jedem späteren Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zu wenig Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempel-Hinterziehung nur hinsichtlich des noch kehlenden Blickentrichtete Steuer durch Kassirung der den sehlenden Betrag darstellenden Bundesstempelmarken nachzuentrichten, und dadurch sich und etwaige spätere Hintermänner vor

tfren Folgen der Hinterziehung zu schützen. Auf die von den Vordermännern verwirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß (§ 11 a. E.). hiest bis 11 des Geseyes näher bestimmt. Danach müssen 6) Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung erfolgen muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit Ju genügen (§ 15 zweiter Absat), ist in den §§

a) inländische Wechsel von dem Aussteller, ausländische Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber versteuert werden und zwar vor jeder weiteren

Aushändigung. Eine Ausnahme hiervon tritt nur rücksichtlich der Versendung zum Accept ein. Will der Aussteller des inländischen oder der erste inländische Inhaber des ausländischen Wechsels sich über dessen Annahme vergewiffern, so kann er vor der Versteuerung, aber nur bevor irgend ein inländisches Indossament auf den Wechsel gesetzt wird, die Bersendung zum Accept vornehmen (§ 7, erster Absatz). Jede andere und jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher der unversteuerte Wechsel von dem Aussteller beziehungsweise dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung nach sich.

der in ländische Acceptant eines noch nicht versteuerten Wechsels muß dessen Bersteuerung bewirken, ehe er seinerseits denselben zurückgiebt oder ander-

weit aushändigt.

Der Einwand, daß das mit der Annahme-Erklärung versehene Exemplar nicht zum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmt sei, kommt dem Acceptanten nur dann zu Statten, wenn die Rückseite des acceptivten Exemplares vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benuti ung desselben zum Indossiven ausgeschlossen ist. (§ 7 Absatz). Der Einwand, daß ein Wechsel zur Zeit des Acceptes noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen oder noch nicht vom Aussteller vollzogen oder sonst mangelhaft gewesen sei, ist durch § 16 des Gesetzes ausgeschlossen.

Paben die in erster Linie zur Bersteuerung des Wechsels Verpflichteten (vorstehend unter Nr. 6a und b) dieser Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe § 11 des Gesetzes auf den nächsten und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, so lange die Versteuerung nicht nachgeholt ist.

Aus der Berbindung der Borschriften in den §§ 4, 5 und 11 des Gesetzes ergiebt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Wechselstempels ehrline Weiteres solidarisch haften, daß mithin der der Bundeskasse entzogene Abgaben be trag jederzeit von dem letzten oder einem früheren Inhaber erfordert und der ihr Nord von dem letzten oder einem früheren Inhaber erfordert und der ibe dur Versteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ist.

Die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung trifft aber den späteren Inhaber nicht, wenn er die Versteuerung bewurt, est et eine Versteuerung der Wechselstempel-Hinterzeichnung, Indossirung, Veräußerung, Aushändigung u. s. w.), Wegen der näheren Bestimmung des Aussuchen Von bei der der Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Theilnehmer am mlaufe hingung des Wechsels" wird auf den § 5 des Gesetzes verwiesen. Einerseits ift über den Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Theilnehmer am mlaufe hinausgegriffen, indem die Berantwortlichkeit für den Stempel und die eventuelle Strafbarkeit auf diejenigen ausgedehnt worden, welche den Wechsel erwerben,

Wir führen Wissen.

veräußern, verpfänden, als Sicherheit annehmen u. f. w., ohne das ihr Name oder ihre Firma auf den Wechsel gesetzt wird (3. B. im Falle eines Blanko-Indossamentei andererseits macht fortdan die Präsentation zur Annahme allein, wenn der Präsentant nicht in andrer Weise oder in andrer Eigenschaft noch betheiligt ist, de bu selben nicht für den Stempel verantwortlich. Wer bagegen das acceptirte Exemplar in Verwahrung genommen hat (zur Disposition des Umlaufs-Exemplars oder der umlaufenden Copie) unterliegt d

Berantwortlichkeit für die Versteuerung des Wechsels nach dem § 12 des Gesetzes. 8) Nach den Vorschritten in den §§ 8 bis 10 des Gesetzes bewendet es bei der Regel, daß die Stempelabgabe von den in mehreren Exemplaren ausgesertigt Wechseln nur ein mal und zwar von demjenigen Exemplar zu entrichten ist, welches zum Umlaufe bestimmt ist. Die Steuerfreiheit der Duplicate und der Wechse

copien ist jedoch ausgeschlossen:

a) wenn sich auf denselben eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — befindet, die nicht auch auf ein nach Be schrift des Gesetzes verstemmertes Exemplar gesetzt ist. Unter dem der Allgemeinen deutschen Wechselordnung geläufigen Ausdrucke "Wechselerkläruns ist jede Erklärung zu verstehen, welche wechselmäßig verpflichtet, z. B. Indossament, Bürgschaft (vergl. Art. 85, 94 und flg.), die Annahme=Erklärus ist hiervon ausgenommen, weil hinsichtlich derselben im § 7 (zweiter Absatz) die erforderliche besondere Bestimmung enthalten ist. Zugleich sind auch Not abressen als Ausnahme genannt, um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, obwohl diese streng genommen überhaupt nicht als Wechselerklärungen zu zeichnen sind.

Hiernach ist 3. B., wenn der Originalwechsel zum Accept wersandt und eine Copie desselben zum Indossiren benutt wird, die letztere zu versteuer W auch wenn von dem Driginal-Wechsel die Steuer bereits entrichtet war. Desgleichen ist, falls mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Pliti sonen indossirt werden sollten (Art. 67 Ar. 1 der Wechselordnung), jedes dieser Exemplare steuerpflichtig. Ferner muß ein nicht zum Umlauf bestimmt we Exemplar, wenn auf demselben eine nicht auf das Umlaufs-Exemplar gesetzte Bürgschafts-Erklärung abgegeben werden sollte, versteuert werd und daffelbe gilt, falls ein Duplicat des Wechsels, nachdem das ursprünglich zum Umlauf bestimmte Exemplar verloren oder in unrechte Hände gekomm sein sollte, zur weiteren Uebertragung benutt wird u. s. w. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung in Fällen der vorerwähnten Art bewirkt wi

ben muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen, ift im § 9 im ersten Absatz bestimmt. Die Steuerpflichtigkeit eines Duplicates tritt außerdem dann ein, wenn daffelbe ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplares — letteres mag verlor

ober in unrechte Hände gegangen sein u. s w. — bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt wird. (§ 9, 2. Absatz). 9) In Betreff des Strafverfahrens und in allen übrigen Beziehungen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes selbst verwiesen. Der Betrag der festzuset wen Geldbußen ist wie bisher in Königlich Sächsischen Stempelmarken zu verwenden.

Dresben, am 28. December 1869.

Finang = Ministerium. Irhr. v. Friesen.

lan

Un

grü

heu

Ber

nes

fint

was

wir

fird

gro

gen

den

genist i

por

beite

wer

ift !

zeiti

unb

वमक्

mein

Bekanntmachung.

Dem in Nr. 97 und 98 ves Pulsnitzer Wochenblattes enthaltenen amtshauptmannschaftlichen Erlasse vom 1. dieses Monats wird nicht allen Fo halben nachgegangen, namentlich sind barüber Beschwerben hier eingegangen, caß zu Absteckung und Markirung ver Wege nicht lange, mit Stre Se wischen versehene Stangen, sondern oft nur kleine, zur Kennzeichnung der Fahrbahn ungenügende Ruthen verwendet werden.

Bei dem jest stattfindenden Wehwetter muß aber um so mehr auf Herstellung hoher, weit sichtbarer Markirpfähle im Interesse der Passant Bei

gehalten werden, als es den Wegebaupflichtigen nicht allenthalben möglich sein wird den Schnee rechtzeitig auszuwerfen.

Es erhalten daher hiermit alle Baupflichtigen Veranlassung, auf allen Wegen, welche nicht auf beiren Seiten mit Bäumen bepflanzt sin wie Fahrbahn, sowie die etwa anzulegende Winterbahn mit hohen, mit Strohwischen versehenen Markirpfählen abzustecken, widrigenfalls ihnen soft und ohne jede nochmalige vorherige Erinnerung Execution eingelegt werden wird.

Bauten, am 31. December 1869.

Königliche Amtshauptmannschaft daselbst.

von Salza u. Lichtenan.

Bekanntmachung.

Sämmtliche militairpflichtige Personen in den ländlichen Ortschaften tes Pulfniger Gerichisamtsbezirks, welche

a. im Jahre 1850 geboren oder

b. den früheren Altersclassen zwar angehörig, jedoch bei ber letten Musterung aus irgend einem Grunde zurückgestellt worden sind, w den hiermit aufgefordert, unter Vorzeigung ihrer Geburts= bez. Gestellscheine Behufs ihrer Eintragung in die Stammrollen bei den Ortsgemeil devorständen innerhalb des Zeitraums vom 15. Januar bis 1. Februar 1870

entweder in Person sich anzumelden oder durch ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Fabrik- oder Brotherrn sich anmelden zu lassen.

Militairpflichtige, welche diese Anmelvung unterlassen, können sich dem Verlust zur Berechtigung der Theilnahme an der Loosung, sowie aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienste nach sich ziehen, dieselben werd wer vorzugsweise zum Militairdienste herangezogen, außerdem aber auch mit Geld oder Gefängniß bestraft werden.

Zugleich werden die Militairpflichtigen annoch auf die Bestimmung nach § 59 sub 2 der Militair-Ersat-Instruction vom 26. März 186 aufmerksam gemacht, wonach diesenigen, welche im Laufe des Jahres, in welchem sie sich anzumelden haben, den Wohnort oder Aufenthaltsort einem andern amtshauptmannschaftlichen Bezirk verlegen, sowol dies bei ihrem Wegzuge dem Gemeindevorstande des Orts welchen sie verlassen, auch dem des neuen Aufenthaltsortes, wegen Berichtigung der Stammrollen, binnen 3 Tagen bei Vermeidung einer Gelostrafe bis zu 10 Thir.

-- over verhältnismäßiger Gefängnißstrafe anzuzeigen haben.

Auch werden die Gemeindevorstände angewiesen, die Anmeldung ber Militairpflichtigen entgegenzunehmen, barnach und auf Grund ber burtelisten die Stammrollen anzusertigen und selbige nebst den Geburtslisten des laufenden Jahrgangs, und gleichzeitig ren Geburts- ober Taufscheinen jedoch nur dersenigen zur Anmelvung gelangten Militairpflichtigen, welche in dem Anmeldeorte nicht gebor raber auch in der Geburtsliste des letzteren nicht verzeichnet sind, sowie die Gestellungsscheine aller zur Anmeldung gelangter Militairpst den 12. Februar 1870 tiger aus früheren Jahrgangen, spätestens zur Prüfung persönlich an Amtostelle einzureichen.

Bulgnitz, den 3. Januar 1870

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.

Gegen Ende November ober auch Anfang December vorigen Jahres sind von den auf dem zur Großgartennahrung Cat. Nr. 82 für Brett dere peldwege anstehenden Sichen sechs Stück ans zwei Stück aber abgesäat und entwendet marken bereinen bei bereit ber bereit be gehörigen Feldwege anstehenden Eichen sechs Stück an- zwei Stück aber abgefägt und entwendet worden, was zur Ermittelung ber Thäterichaft un gien dem Hinzufügen hiermit bekannt gemacht wird, daß der Beschädigte eine Belohnung von 5 Thalern —= —= Demjenigen aucgescht hat, welcher gestalt zur Entveckung des Diebes bez. Frevler mitwirkt, daß bessen Bestrafung erfolgen fann. Pulknit, am 3. Januar 1870.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst. Kellmer.

Bekanntmachung.

Das Küsteramt an der Stadkfirche zu Pulknit, welches mit einem ungefähren Jahreseinkommen von 140—150 Thalern verbunden ist, ist ring den Tod des treuberdienten Küsters, Herrn Albricht, zur Erledigung gekommen. Bewerber um gedachtes Amt, denen auf Wunsch an Pfarramtestelle Instruction zur Einsicht vorgelegt werden würde, wollen sich mit ihren Gesuchen bis zum 15. Januar schriftlich an den unterzeichneten Kirch bern porstand wenden.

Pulknik, am 3. Januar 1870.

Der Kirchenvorstand der Parochie Pulknit. M. Richter.

Wir führen Wissen.

Die wegen tes Handarbeiters Johann Gottfried Raak aus Schwepnitz unterm 6. October dieses Jahres erlassene Bekanntmachung hat sich iente st, de durch bessen Gestellung erledigt. egt d

Königsbrück, den 28. December 1869. Königliches Gerichtsamt daselbst.

Müller.

### Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten königlichen Gerichts-Amte sollen

rtigt

Bechje

H Br

runt

läru

not!

omm

ft wi

erlor

usest

den 8. Februar 1870,

die dem Müller Johann Gottlob Zumpe in Gottschdorf zugehörigen Wiesen-, Feld-, Hochwald- und Hutungs-Grundstücke sammt den darauf erbauten teuer Wohn-, Wirthschafts- und Mühlgebäuden Nr. 40 B. des Katasters und Nr. 59 und 64 des Grund- und Hppothekenbuchs für Gottschdorf, welche Grundde Pf stücke am 22 November 1869 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf zusammen 2720 Thlr. gewürdert worden sind, nothwendiger Weise versteigert werd werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird. Königsbrück, am 27. November 1869.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst. Müller.

## Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten königlichen Gerichts-Amte sollen

den 5. März 1870 olf. die iden Erben des vormaligen Bürgermeisters Franz Clemens Sedlag zugehörigen Haus-, Seld= und Wiesen-Grundstücke und zwar 1., das Haus mit Garten Mr. 156 des Katasters für Königsbrück und Fol. 188 des Grundbuchs für Königsbrück, 2., die Scheune Mr. 27 des Brand-Catasters für Königsbrück und Fol. 270 des Grundbuchs für denselben Ort, 3., das Feld- und Buschgrundstück Fol. 402 desselben Grundbuchs, 4., die Bleichwiese allen Fol. 412 desselben Grundbuchs und 5., das Feld Fol. 71 des Grundbuchs für die Königsbrück-Meißner Lehnsflur, welche Grundstücke am 16. und 26. Stre September 1869 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf bez. 1., 1267 Thlr. 10 Ngr. —-, 2., 280 Thlr. —- , 3., 206 Thlr. —- , 4., 207 Thlr. - und 5., 159 Thlr. 15 Mgr. —- gewürdert worden sind, Erbtheilungshalber unter den für nothwendige Subhastationen bestehenden gesetzlichen sank Bedingungen versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Auschlag hierdurch bekannt gemacht wird. Königsbrück, den 23. December 1869.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.

Miiller.

#### Zeitereignisse.

Pulsnit, 31. Decbr. Zu ber am 29. r. M. abzehaltenen Bersammlung des hiesigen Gewerbevereins hatte sich wiederum eine große Anzahl der Mitglieder eingefunden. In Eröffnung der Sthung zeigte Herr Vorsitzender an, daß Reclamationen gegen Aufnahme der in voriger Sitzung angemelteten 5 Mitglieder nicht erhoben worden seien und begrüßte diefelben unter Namensaufruf als neue Mitglieder. — Der in heutiger Tagesordnung angezeigte Vortrag über "Fabrication der Spielwaaren" von Herrn Drechslermeister Eduard Haufe wurde von geehrtem Bereinsmitgliede durch eine passende Einleitung mit Bezug auf verwiche= nes Weihnachtsfest begonnen. — Die Fabricationsorte der Spielwaaren sind sehr zahlreich, varnnter ist Sonneberg, besonders durch seine Spielwaaren von papier-maché bemerkenswerth. Einige Exemplare davon werden herumgereicht. Der Versandt der Spielwaaren nach Rußtand wird durch hohe Zölle, welche nach Gewicht berechnet werden, ungemein erschwert. In unserm Erzgebirge wird die anerkennenswertheste und groß= ort artisste Fabrication der Spielwaaren betrieben. In Seifen z. B. wern, ben monatlich gegen 1200, in Olbernhau 4500 — 5000 Etnr. versendet, was einen ungefähren Werth von 3,000,000 Thir. repräsentirt. Wald= firchen erscheint noch bedeutender; von dort allein werden jährlich für 6,000,000 Thaler ausgeführt, die Firma Dehme vaselbst ist besonders großartig und durch den schnellen Aufschwung bemerkenswerth. Die gegenwärtig in Seisen errichtete Actien-Fabrik, welche selbst Theilhaber unter den Drehern und Arbeitern hat, wird mit Dampf betrieben und hat ge= genwärtig einen erstaunenswerthen Aufschwung genommen. Ein Dreher ist im Stande an einem Tage von dem an Ort und Stelle sehr billigen Polze für 5—6 Thir. Holz zu verarbeiten, wodurch die außerordentliche Billigkeit dieser Kunstproducte erklärlich wird. Wie aber die Massennth production begreiflich wird, zeigt Herr Referent durch gedrehte Reifen, drett deren Abschnitte je nach ihren Hohlfehlen, Kamele, Pferre, Löwen, Hunde 2c. un diemlich gut vorbereitet liefern. Die Art ver Arbeitsvertheilung ist in er p Bleicher Weise practisch; rie Fabrication der Baukasten höchst interessant; bor Allem aber bemerkenswerth, wie beveutend die lithegraphischen Arbeiten sind, wofür jährlich an einen Arbeiter mehr ats 400 Thir. bezahlt ist die Der Verbrauch des Holzes zu Bankasten ist massenhaft. Ebenso ist die Spielwaaren Fabrication ganz bereutsam für den Maler, welchem schöner Erwerb, sogar die volle Entwickelung seiner Kunft geboten wirr. In der Hauptsache ist nicht zu verkennen, daß hierbei auch Kinder frühzeitig zur Arbeit angehalten werden und Gelegenheit sinten, sich ihr Brob du du verdienen. Leider ist der Verdienst für Kinder und Arbeiter sehr ge= elle ring. Unter anderem verdient z. B. ein Arbeiter sammt Frau und Kinferant in einer ganzen Woche nur 2 Thir. Zum Schluß zeigt Herr Reserent durch Vorzeigung eines Reiters, welcher vor 40 Jahren gefertigt und eines dergleichen aus der Jetzeit, wie ungemein groß der Fortschritt meine auf diesem Gebiete ves Gewerbes ist. Dieser Vortrag fand allgemeine Anerkennung und den wärmsten Dank durch den Mund des Herrn

Vorsitzenden. -- Hieran schließt Letzterer zugleich die freudige Mittheilung, raß ter Verein in heutiger Sitzung einen lieben, werthen Gast in sich schließt, nämlich tessen Gründer, Herrn Schuldirector Schunack ans Zichopau. Nach freudiger Aufnahme dieser Nachricht, zeigte Herr Vorsitzender geehrtem Herrn Gaft an, daß es Bedürfniß im Herzen des Bereins gewesen, seiner Anhänglichkeit und Liebe weiteren Ausdruck zu geben, baher man ihn zum Ehrenmitgliede bes Bereins ernannt habe, zum Beweise dessen Herrn Schuldirector Schunack ein Diplom unter Glas und Rahm von Herrn Vorsitzenden überreicht wurde. Ju freudiger Rühr= ung genehmigte Herr Schuldir. Schunack die ihm zugedachte Ehrenmit= gliedschaft und sprach mit tiefgefühlten Worten seinen Dank und herzlichsten Glückwunsch für das Gedeihen des Vereins aus; Worte, die durch ihren altbefannten Wohlklang tief zum Herzen drangen und mit allgemeiner Freude begrüßt wurden. Das überreichte Diplom wurde zur Ansicht ausgestellt und fand in seiner Ausführung allgemeine Bewunderung und Anerkennung, welche Herr Vorsitzender dem anwesenden Verfertiger, Herrn Buchbindermeister und Kalligrah Lindenfreuz im Namen des Bereins vankend aussprach. — In Folge Anfrage in letzter Sitzung wurde die gewünschte Auskunft über das früher dargebotene Löthpulver oder Schweißmittel durch Borlesen einer schriftlichen Antwort Herrn Fritssche's gegeben. Eine Bewährung war demselben nicht nachzurühmen, und wurden bessere Schweißmittel als bereits bekannt angezeigt. — Hier= auf bittet Herr Endler ums Wort und beantragt Auschluß des Gewerbevereins an eine Bischofswerda = Zittauer Petition um Beibehaltung der Jahrmärkte. Herr Bürgermeister Letze versichert, daß ein solcher Anschluß seiten der beiden städtischen Collegien bereits stattgefunden. Herr Eduard Haufe spricht des Weiteren über die Vortheile der Märkte und hätt diese für besonders förderlich für das Gewerbe. Herr Endler wünscht den Anschluß des Gewerbevereins selbst, an diese Petition, und stellt den Antrag, welcher Unterstützung findet. Die hierauf von Herrn Vorsitzenden gestellte Anfrage: wer für den Anschluß stimme möge sich erheben, ergab eine bedeutende Majorität für diesen Antrag. — Endlich meldet Herr Vorsitzende einen Aspiranten des Vereins an, wornach zur Eröffnung des Fragekastens verschritten wurre. Dieser war sehr reichlich ausgestattet; die erste Frage war auf eine wünschenswerthe Chaussee zwischen hier und Rammenan gerichtet. Nach Besprechung dieser Frage wurde diese zum Antrage dahin erhoben, daß der Gewerbeverein eine Petition an die Regierung richte, um Erbauung dieser Straße, welcher unterstüßt und ziemlich einstimmig angenommen wurde. Die 2. Frage bezog sich auf unsere mangelhaite Straßenbeleuchtung und wurde vom Herrn Bürgermeister zur allgemeinen Befriedigung beantwortet. Die 3. Frage, die Vortheile der hiesigen Eisenbahn betr. gab Gelegenheit zum gegenseitigen Gerankenaustausch, wogegen die 4. Frage: die in Aussicht genommene Begründung einer Fortbildungsschule betr. die wärmste Theilnahme in der Debatte fand, welche dahin führte, daß der Vorstand des Bereins einen Plan entwerfen und dem Verein zur weitern Prüfung einer zu erwählenden Deputation vorlegen möge. Zwei andere Fragen waren

mehr zur Unterhaltung als zur Tekatte im Vereine geeignet. Schlüßlich erbietet sich Herr Eruard Haufe, die vorgezeigten Spielwaaren dem Ge= werbeverein zum Behnf ter Versteigerung im Vereine zu überlassen mit der Bestimmung, raß ber Erlös dafür der erste pecuniare Grundstein ter hiesigen Fortbildungeschule werde. Die sofort in höchst heiterer Stimm= ung vorgenommene Auction gewährte nicht allein allgemeines Bergnügen Dank der zahlreichen, humoristischen Bemerkungen des improvisirten Auctionatore, Herrn Theodor Schieblich, sondern brachte auch den schönen Ertrag von 20 Thirn. ein, welcher Herrn Bereine-Rassirer zur Aufbewahrung übergeben wurde.

Dresten. Im Jahre 1870 sind bis zum Eintritte bes für bie Finanzperiore 1870 — 71 zu erlassenden Finanzgesetzes den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß an Steuern zu erheben: Die Gruntsteuer nach 9 Pfennigen von jeder Steuereinheit, Die Gewerbe- und Personalsteuer, die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangesteuer von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerk, die Stempelsteuer. Wegen ber in ber letten Finangperiode erhobenen außerordentlichen Zuschläge zur Grundsteuer, sowie zur Personal- und Ge-

werbesteuer bleibt die Entschließung vorbehalten.

-- Die von dem Director Lanety in Dresten mit angeregte und bereits geschlossene Pfennigsammlung für den Wiederaufbau der abge= brannten Schule in Johanngeorgenstadt erfreut sich noch immer vereinzelter Liebesgaben und hat bis jetzt als Gesammtsumme ergeben 541% Thir. 6 Mgr. 5 Pf. In gleicher Weise ist gegenwärtig eine Pfennigsammlung für den Wiederaufbau der abgebrannten Schulen in Frauenstein ins Leben gerufen worden, die bereits mit den Gaben für die Schulkinder eine Summe von ziemlich 800 Thalern ergeben hat.

- (C. 3.) Der Leinwandhändler Hohlfeld aus Oppach bei Banten ist am 23. Dec. Abend, als, er von Lengenfeld nach Reichenbach gegangen, im jogenannten kalten Filbe von zwei unbekannten Mannspel sonen angefallen und ihm eine schwarze Brieftasche mit dem Inhalt von 225 Thir. geraubt worden.

Berlin. Das Project einer directen Eisenbahnverbindung zwische Berlin und Dresden in der Richtung von Dresden auf Brand un Einmündung von ta in die Berlin-Görlitzer Eisenbahn, wodurch die En fernung zwischen, beiden Städten um 3 Meilen abgefürzt, und auf ci 22 Meilen ermäßigt werden würde, scheint sich seiner Realisirung nähern. Das Comité, welches sich zu diesem Behuse in Finsterwalt gebildet hatte, hat sich mit hiesigen Fachmännern in Berbindung geset und von diesen haben sich mehrere dem älteren Comité angeschlosser Das erweiderte Comité wird sich zunächst mit der definitiven Festhaltun der Bahnlinie beschäftigen und dann die nöthigen Schritte zur Erlangun ber Concession thun.

Rirchennachrichten

Pulanit, den 5. Januar 1870. Am Feste ber Erscheinung Christi. Donnerstag, ben 6. Januar 1870 predigt Vorm. Herr Oberpfarrer M Richter, (Missionepredigt.) Machm. ist Betstunde.

Königsbrück, ben 5. Januar 1870. Donnerstag, den 6. Januar 1870 predigt Vormittage Herr Oberpfarrer Kirsch. Rachmittag Herr Diaconus Rhaw.

im geschlossenen Berein zum goldenen Bande in Gersborf. Donnerstag, den 6. Januar k. J. (hohes Neujahr)

werten zu recht zahlreicher Theilnahme eingeladen die geehrten Mitglieder und Gäste. Auf Beschluß wird rieses Mal um 6: Uhr zur Tafel gegangen und bann der Ball eröffnet. Die Borfteber. Bulonitz und Rehnsvorf, ben 28. December 1869.

Worläufige Anzeige.

Zum Karpfenschmanß, Donnerstag, den 20. Januar, labet Carl Menzel. freundlichst ein

3um fuhrmannsball,

kommenden Donnerstag, den G. Kanuar, von Nachmittags 4 Uhr an, lavet freundlichst ein Carl Menzel.

Sonntag, ben 9. t. M., in ber Schänke ju Obersteina, latet von Rah und Fern gang Gottlieb Steglich. ergebenft ein

3um Karptenschmauß, Donnerstag, den 13. d. Mt. ladet ergebenft ein

Lichtenberg, Mittelschänke. Gottlieb Motsche.

Restaur. Böhmisch-Vollung.

Montag, den 10. Januar, ladet zum Rarpfen= schmauß ganz ergebenst ein

G. Rafeberg.

Pfeifenclub.

Wir Mitglieder des Pfeifenclubs bleiben bei unsern alten Herbergsvater Melchert ohne Di= vectorium und verlangen Rechnung und Kasse zurück, und werden nie ein solches Betragen huldigen. Die Mehrzahl der Mitglieder.

Aerztlicher Verein.

Dienstags, den 11. Januar, Nachmittags 4 Uhr, auf dem "Goldenen Bande" Vortrag über Iritis. das Weißbacken.

Adtung!

Diefenigen Mitglieder des Pfeisenclubs, welche gesonnen sind, daß derselbe auch fernerhin in ber Meldertschen Schankwirthschaft soll abgehalten werden, bitten wir, Donnerstag von 4 bis 5. Ubr Nachmittags daselbst zahlreich zu erscheinen.

Mehrere Mitglieder.

Ein Portemonnaie mit ziemlich 4 Thir. Inhalt ist am 2. Feiertag. Abent verloren worden und wird der ehrliche Finder gebeten, dasselbe gegen Belohnung abzugeben in der Exped. d. Blattes in Puleniy.

Vom grauen Wolf bis nach der Babergasse ift ein Bortemonnaie mit Gelo verloren worden; ber ehrliche Finder wird gebeten, raffelbe gegen eine gute Belohnung in ter Expedition dieses Blattes in Pulenit abzugeben.

Eine Müße ist gefunden worden; abzuholen in Pulsnit M. S. Nr. 30.

10 Thaler Belohnung

sichert unter Verschweigung seines Namens der unterzeichnete Verein demjenigen zu, welcher diejenige Person so bezeichnet, daß man sie gerichtlich belangen lassen kann, welche am vergangenen 2. Weihnachtsfeiertage Abends, das auf dem Saale der Philipp'schen Schankwirthschaft befindliche Voltigirpferd beschädigte.

Auenverein zu Ohorn.

junges Mädchen, welches in der Rüche nicht auf 3-12 Monate. unbewandert ist und die hänsliche Arbeit versteht von Sadtrath Advocat Riemer in Königsbrück. Dresden.

G. Oswald bekommt nächsten Sonnabend

Die beliebte thüring. Rapfchenbutte ist wieder eingetroffen bei Brund Sieber.

Leinol, frisch geschlagen, ist wierer zu habe Gustav Bienert. Oberlichtenau, im Januar 1870

#### Ein Frenner,

gut empfohlen und bekannt mit Maschinenbetrie findet sofort unter gunftigen Bedingungen Stellung auf dem Rittergute Schmorkan b. Königsbrud

Ein Logis bestebend in 2 Stuben, Kammern, Rüche, Bober Kammern und Kellerraum ist zu vermiethen un 1. April zu beziehen, beim Tuchscheerer 23ebe Bek in Pulonis.

Färberei-Verpachtung.

Nach dem Tode des Besitzers soll bie umfans reiche, wohleingerichtete Schwarz: u. Schof farberei von Gebauer, am Martte Ramens gelegen, auf längere Zeit verpacht werden. Näheres bei der Witwe baselbst.

Hand=Verkauf.

Um mehrseitigen Anfragen zu begegnen, mad bei ich hiermit bekannt, baß ich mein massiv gebaute Wohnhaus Rr. 22 in Häelich bei Camenz, m etwas Feld und hübschem Garten, (210 D. Mich enthaltend) nebft eingebauter Stallung u. Scheung frei aus zu verkaufen gesonnen bin, wozu Kaufann lustige hiermit ergebenst einladet

Gottlob Reppe, Besither. NB. Eine ganz in der Nähe gelegene Feld vorz und Wiesenparzelle von ungefähr 10 Scheffell 26 kann auch zugleich pachtweise mit übernomme

Grundstücksbesitzer erhalten jederanste Gesucht wird zum 1. Februar d. I. ein nicht zu zeit Dahrlehne von 100-1000 Abli ort

Nachmittags von 1-3 Uhr.

werden.

große Plansche:Gaffe ur Mr. 9d. II. Ctage recht

Berantwortliche Revaction, Druck und Verlag von Ernst Ludwig Förster in Pulsnitz.

Wir führen Wissen.